

Hausnummernsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOB1. M-V, S. 2499 in Verbindung mit 3 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I, S. 2253) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.07.1995 folgende Hausnummernsatzung beschlossen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des 3 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOB1. M-V, S. 518) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden vom Bauordnungsamt festgesetzt.
- (2) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von Straße klar erkennbar bezeichnen. Gleiches gilt für die Nummerierung von Grundstücken.
- (4) In der Altstadt der HWI (Sanierungsgebiet) sind blau emaillierte Hausnummernschilder mit weißer Schrift und weißem Rand zu verwenden.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausnummernsatzung vom 05. November 1993 außer Kraft.

Wismar, den 27.07.1995

Dienstsigel

Dr. Wilcken

Bürgermeisterin